Erläuterungen zur Verordnung vom 28. Juni zur Änderung des Reglements über das Staatspersonal (flexible Pensionierung)

1 ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Diese Verordnung bezieht sich hauptsächlich auf das neue AHV-Vorschuss-System, das die aktuelle AHV-Überbrückungsrente ersetzt. Sie enthält die Ausführungsbestimmungen zu den entsprechenden Grundsätzen des StPR, welche mit dem neuen Gesetz über die Pensionskasse des Staatspersonals (PKG) statuiert wurden. Ausserdem ersetzt das neue AHV-Vorschuss-System auch die Vorruhestandsregelung der Kantonspolizei, und der entsprechende Artikel legt die Übergangsbestimmungen fest: Die Beiträge der Beamtinnen und Beamten der Kantonspolizei werden auf das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung rückerstattet, das heisst spätestens per 1. Januar 2012. Diese Rückerstattung gilt auch für die pensionierten Beamtinnen und Beamten, und zwar für alle Beitragszahlungen an den Zusatzrentenfonds seit dem 1. Januar 2001.

2 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN DES STPR

Art. 37 Freiwillige Pensionierung a) Grundsatz

Absatz 1 erinnert an das Recht der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, sich mit Einverständnis des Arbeitgebers teilpensionieren zu lassen. Um indessen zu tiefe Beschäftigungsgrade (z.B. 10 oder 20 %) zu verhindern, die den geordneten Verwaltungsbetrieb beeinträchtigen, wird eine Resterwerbstätigkeit von mindestens 40 % vorgeschrieben. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter muss demnach grundsätzlich noch zu mindestens 40 % (im Verhältnis zu einer Vollzeitbeschäftigung) weiterarbeiten. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind jedoch möglich, etwa beim Lehrpersonal der Sekundarstufe I und II oder beim Pflegepersonal. In diesen Berufen lässt sich eine Tätigkeit ohne erhebliche Beeinträchtigung unter mehreren Personen aufteilen, und ausserdem macht sich gerade in diesen Bereichen ein echter Personalmangel bemerkbar. So kann es durchaus im Interesse des Arbeitgebers liegen, eher niedrige Beschäftigungsgrade zu akzeptieren statt die 100 %-ige Pensionierung vorzuschreiben.

Absatz 2 legt die Bedingungen fest, unter welchen sich der Staat an der Rückerstattung des AHV-Vorschusses beteiligt. Es handelt sich um dieselben Bedingungen, wie sie derzeit für die AHV-Überbrückungsrente gelten. Die Anzahl Jahre Tätigkeit im Dienst des Staates wird jedoch von 15 auf 13 Jahre herabgesetzt. Gemäss Absatz 2 muss das Verhalten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zudem den Erfordernissen der ausgeübten Funktion entsprochen haben. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann gegen die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter ein Entlassungsverfahren oder gegebenenfalls eine Versetzung in den Ruhestand eingeleitet werden, was den Anspruch auf die Beteiligung des Staates an der Rückerstattung des AHV-Vorschusses hinfällig werden lassen oder reduzieren kann (vgl. Art. 39 Abs. 3).

Absatz 3 kodifiziert die geltende Praxis, die hier grosszügiger ist als bei der Zählweise der Dienstjahre (Art. 75 StPR). Bei letzteren werden nach einem zweijährigen Unterbruch im Dienst des Staates die Jahre vor dem Unterbruch nicht mitgerechnet. Im Rahmen der vorliegenden Bestimmung werden dagegen alle Jahre berücksichtigt, die die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für den Staat tätig war, sofern sie nicht vor einem mehr als zehnjährigen Unterbruch geleistet wurden.

Art. 37a b) Höhe und Berechnung der Beteiligung des Staates

Die 90 %-ige Beteiligung des Staates gemäss Absatz 1 entspricht 2011 einem monatlichen Betrag von 2088 Franken. Der Multiplikator von 60 Monaten entspricht 5 Jahren, über die sich die Gewährung erstreckt. Der Staat leistet somit pro Person einen Höchstbetrag von 125 280 Franken (Basis AHV 2011).

Absatz 2 präzisiert, dass die Beteiligung des Staates natürlich nur so lange dauert, bis die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das AHV-Rentenalter erreicht hat oder ihr oder ihm an Stelle einer AHV-Rente eine IV-Rente gewährt wird.

Absatz 3 bestimmt die anteilsmässige Kürzung der Beteiligung des Staates, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter vor dem vollendeten 60. Altersjahr in Pension geht. Die Berechnung sieht so aus, dass der Betrag von 125 280 Franken bei einer Pensionierung mit 58 Jahren nicht durch 60, sondern durch 84 Monate geteilt wird. Wie bei den geltenden Bestimmungen auch wird somit kein Unterschied zwischen Männern und Frauen gemacht, und alle ehemaligen Mitarbeitenden kommen somit in den Genuss derselben Beteiligung des Staates an der Rückerstattung des AHV-Vorschusses.

Anders als bei der AHV-Überbrückungsrente erstreckt sich die Beteiligung des Staates an der Rückerstattung des AHV-Vorschusses nach Absatz 4 auch auf die Teilpensionierung. Diese Neuerung entspricht einem beim älteren Personal festgestellten Bedürfnis. Von dieser Möglichkeit dürfte künftig häufig Gebrauch gemacht werden. Dabei profitieren sowohl der Arbeitgeber als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Absatz 5 übernimmt die geltenden Regeln für den zur anteiligen Berechnung der Beteiligung des Staates massgebenden Beschäftigungsgrad.

Absatz 6 verweist für die Modalitäten für die Zahlungen des Staates an die Pensionskasse auf die Gesetzgebung über die Pensionskasse (Reglement über den Pensionsplan). Der Staat wird seine Beteiligung an der Rückerstattung des AHV-Vorschusses monatlich an die Pensionskasse überweisen.

Art. 37b c) Wiederanstellung

Diese Bestimmung regelt die Problematik der Wiederanstellung von Mitarbeitenden, die vor Erreichen des AHV-Rentenalters freiwillig in Pension gegangen sind.

Nach Absatz 1 ist eine Wiederanstellung nur dann möglich, wenn sie im Interesse des Arbeitgebers liegt. Ein solches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn der Arbeitsmarkt ausgetrocknet ist und akuter Personalmangel herrscht, was gegenwärtig für das Unterrichtswesen gilt. Eine Wiederanstellung kann immer nur für eine befristete Dauer erfolgen.

Absatz 2 verhindert die störende Kumulierung von Alterspension, AHV-Vorschuss und Lohn. Da die Wiederanstellung auf Ersuchen des Arbeitgebers erfolgt, ist eine Grenze vorgesehen, bis zu deren Erreichung keine Lohnkürzung erfolgt (ein einer Vollzeitbeschäftigung entsprechendes Monatsgehalt pro Jahr). Das Gehalt, das über diesem Grenzbetrag liegt, wird tiefer als üblich angesetzt, um der überschüssigen Beteiligung des Arbeitsgebers an der Rückerstattung des AHV-Vorschusses Rechnung zu tragen. Das heisst konkret, dass der Lohn eines Mitarbeiters, der für die Dauer von 3 Monaten zu 100 % wieder angestellt wird, ab dem 2. Monat um rund 2088 Franken niedriger ausfällt.

Art. 38 Höchstalter

Absatz 1 belässt das Höchstalter für die Pensionierung bei 65 Jahren. Vorweggenommen sei jedoch, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 2 mit Einverständnis der Anstellungsbehörde bis zum 67. Altersjahr weiterarbeiten können. So wird für alle Mitarbeitenden die Möglichkeit geschaffen, ihre berufliche Tätigkeit nach Erreichen des 65. Altersjahres weiterzuführen, sofern sie den Anforderungen ihrer Funktion noch vollumfänglich gerecht werden. Dadurch wird der gestiegenen Lebenserwartung Rechnung getragen. Seitens des Arbeitgebers kann damit einem allfälligen Personalmangel schon frühzeitig etwas entgegengewirkt werden. Das Personal kann nicht gezwungen werden, das Dienstverhältnis bis zum Erreichen des Höchstalters weiterzuführen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Dienstverhältnis über das 65. Altersjahr hinaus weiterführen, profitieren jedoch von einer höheren Alterspension (Art. 42 Abs. 1 des Reglements über den Pensionsplan [RPP]). Die Zustimmung des Arbeitgebers zur Weiterführung des Dienstverhältnisses kann befristet (z.B. Weiterführung der Tätigkeit während einigen Monaten), an eine Reduktion des Beschäftigungsgrades und /oder eine Änderung des Pflichtenhefts geknüpft werden. Sie kann auch vollständig verweigert werden, wenn die betreffende Person die Anforderungen an ihre Funktion nicht mehr vollständig zu erfüllen vermag oder die Weiterbeschäftigung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters mit der Entwicklung der Dienststelle als nicht vereinbar erscheint. Der Arbeitgeber unterliegt bei seinem Entscheid keinen Verfahrensvorschriften. Die Anstellungsbehörde verfügt diesbezüglich über einen weiten Ermessensspielraum.

Absatz 3 behält besondere Vorschriften für Personalkategorien vor, für die der Staatsrat allenfalls entsprechend den Besonderheiten der ausgeübten Tätigkeiten ein eigenes Höchstalter festgelegt hat. Sollte für einzelne Personalkategorien ein abweichendes Höchstalter beschlossen werden, so werden ergänzende Bestimmungen zu erlassen sein, die die Bedingungen umschreiben, zu welchen die obligatorische Pensionierung vor dem AHV-Rentenalter erfolgt.

Art. 39 Versetzung in den Ruhestand

Die Leistungen des Staates bei einer Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen des AHV-Rentenalters werden dem neuen AHV-Vorschuss-System angepasst. Dabei wird künftig danach unterschieden, ob die Versetzung in den Ruhestand wegen ungenügender Leistungen oder wegen Stellenaufhebung erfolgt. Im ersten Fall entsprechen die Leistungen des Staates denjenigen bei freiwilliger Pensionierung, da das ungenügende Verhalten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters für die Versetzung in den Ruhestand verantwortlich ist. Im zweiten Fall sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die «Opfer» einer Stellenaufhebung werden, Leistungen zu gewähren, die über die Leistungen bei freiwilliger Pensionierung hinausgehen, da die Versetzung in den Ruhestand nicht in der Person der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters begründet ist und nicht von ihrem oder seinem Willen abhängt.

Angesichts des neuen, für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltenden und auf Dauer angelegten Systems mit der Beteiligung des Arbeitgebers an der Rückzahlung des AHV-Vorschusses (Art. 37) erübrigt sich der bisherige Artikel 39 bezüglich der Förderung der freiwilligen Pensionierung.

Zu Art. 2 der Verordnung

Es ist vorauszuschicken, dass für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die 2011 das 60. Altersjahr noch nicht erreicht haben, 2011 die gegenwärtigen und ab 2012 die neuen Bestimmungen gelten.

Nach Absatz 1 können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die 2011 bereits das 60. Altersjahr erreicht haben, zwischen zwei Möglichkeiten wählen:

- Wenn sie von den gegenwärtig geltenden Leistungen des Arbeitsgebers bei der Pensionierung profitieren wollen, das heisst von der AHV-Überbrückungsrente zu 100 % (Männer bis zum 65. und Frauen bis zum 64. Altersjahr 2320 Franken monatlich), müssen sie bis spätestens am 31. Dezember 2011 ihre Kündigung einreichen. Die Kündigung wird auf den gesetzlichen oder vertraglichen Termin wirksam, also spätestens auf den 31. März 2012 für das Verwaltungspersonal und spätestens auf den 31. August 2012 für das Lehrpersonal.
- Wenn sie sich für die ab 2012 geltenden Konditionen entscheiden, können sie entweder ihre Kündigung schon im Jahr 2011 auf das Jahr 2012 oder erst im Jahr 2012 einreichen. Wenn Sie ihre Kündigung im Jahr 2011 einreichen und von den im Jahr 2012 geltenden Konditionen profitieren wollen, müssen sie dies ihrer Anstellungsbehörde mitteilen.

In Absatz 2 wird darauf hingewiesen, dass die Leistungen der Pensionskasse für alle Personen gelten, die 2012 pensioniert werden, auch wenn sie ihre Kündigung 2011 eingereicht haben. Wer eine AHV-Überbrückungsrente bezieht, kann selbstverständlich nicht zusätzlich auch noch einen AHV-Vorschuss der Pensionskasse beziehen, auch wenn dieser nicht vom Arbeitgeber finanziert wird und vollumfänglich rückzahlbar ist.

Personalinformation

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates erhalten eine ausführliche Information mit zusätzlichen Angaben, insbesondere über die Berechnung der Finanzierung des AHV-Vorschusses durch den Arbeitgeber sowie die Modalitäten und das Verfahren für die Gewährung der Arbeitgeberleistungen.

POA/MM 15.7.2011